

Zeichenerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I. S. 1763). Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81-, BGBl. I. S. 833/834 vom 22. August 1981).

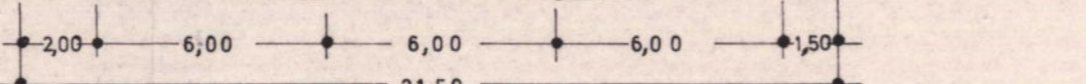
Planzeichen Erläuterungen

- Festsetzungen
- Verkehrsflächen
- öffentlicher Fußweg
- Straßenverkehrsflächen
- öffentliche Parkfläche
- Straßenbegleitgrün

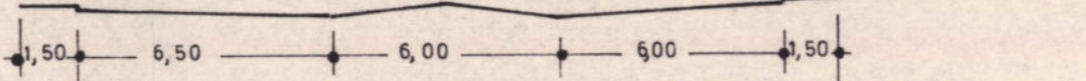
Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Darstellungen ohne Normcharakter
- vorhandene Flurstücksgrenzen mit Grenzmal
- katasteramtliche Flurstücksnummern
- Trassierungselemente der Straße (Radius der Kehre)
- VERMESSUNGSLINIEN MIT MASSANGABE

STRASSENQUERSCHITT E-E



STRASSENQUERSCHITT G-H



2.ÄNDERUNG B-PLAN 8



ÜBERSICHTSPLAN 1:25000

3. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wurde von der Gemeindevertretung am 30. Okt. 1984 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 30. Okt. 1984 gebilligt.

Ellerau, den 20.11.1984
Gemeinde Ellerau
Bürgermeister

4. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 24.2.1985 (AZ W.2/85.2) mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Ellerau, den 8. März 1985
Gemeinde Ellerau
Bürgermeister

10. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.11.1984 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufлагenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 20.11.1984 bestätigt.

Ellerau, den 20.11.1984
Gemeinde Ellerau
Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wird hiermit ausgefertigt.

Ellerau, den 8. März 1985
Gemeinde Ellerau
Bürgermeister

12. Die Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 8. März 1985 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a (4) BBauG) sowie auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 26. März 1985 rechtsverbindlich geworden.

Ellerau, den 11. März 1985
Gemeinde Ellerau
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Ellerau Kreis Segeberg über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8

für das Gebiet Berliner Damm Ost (Nordteil), nördlich Königsberger Straße, südlich der Dorfstraße.

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I. S. 949) sowie aufgrund des § 82 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 30. Okt. 1984 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) erlassen.

1. Entworfen und aufgestellt gemäß §§ 8 und 9 BBauG aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22. Aug. 1983 ist die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 20. Aug. 1983 erfolgt.

Ellerau, den 20.11.1984
Gemeinde Ellerau
Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a(2) BBauG 1976/1979 ist am 24.1.1985 durchgeführt worden.

Ellerau, den 20.11.1984
Gemeinde Ellerau
Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.8.1984 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ellerau, den 20.11.1984
Gemeinde Ellerau
Bürgermeister

4. Den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung hat die Gemeindevertretung am 14.8.1984 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Ellerau, den 20.11.1984
Gemeinde Ellerau
Bürgermeister

5. Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und die Begründung haben in der Zeit vom 9.8.1984 bis zum 14.10.1984 während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 28.8.1984 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Ellerau, den 20.11.1984
Gemeinde Ellerau
Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am 14.11.1984 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Katasteramt
Bad Segeberg, den 14.11.1984
(Siegel) gez. Unterschrift
Leiter des Katasteramtes

7. Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung am 30.10.1984 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ellerau, den 20.11.1984
Gemeinde Ellerau
Bürgermeister